

H ä s o r d n u n g R e b w i e b

Das Rebwieb ist das Häs für die weiblichen Mitglieder der Poppele-Zunft. Gruppenführerin ist die Rebwiebermodder.

1. Bestandteile des Häses

Stand: Januar 2003

- 1.1. Bluse
- 1.02. Jacke – wenn gewünscht – wie Bluse, jedoch 1 cm länger zum Überdecken der Bluse
- 1.03. Rock
- 1.04. Schürze
- 1.05. Säckle
- 1.06. Kopftuch
- 1.07. Schwarze Halbschuhe (privat zu beschaffen), kein Lack, keine hohen Absätze, keine Stöckel oder Plateauschuhe. Bei Umzügen sind „knöchelhohe“ schwarze Schuhe erlaubt, sofern die Strümpfe darüber noch sichtbar sind.
- 1.08. Blau-Weiß gestreifte Kniestrümpfe (privat zu beschaffen)
- 1.09. Weiße Handschuhe – keine Tragepflicht (privat zu beschaffen)
- 1.10. Geflochtene naturfarbene Körbe sind erlaubt mitzuführen (natürlich mit Schnaps, Speckbrot und Moggen)
- 1.11. Stroh-Schäuble sind erlaubt mitzuführen
- 1.12. Unterm Häs: Bei der Bluse **s i c h t b a r e s** „Darunter“ nur in gedeckten Farben wie blau, schwarz, weiß, grau. Keine anderen (Hals-)Tücher, nichts **s i c h t b a r e s** unterm Rock wie Unterrücke, Unterhosen mit Spitzen, ...

2. Zugelassene/ angeordnete Häsverzierungen

- 2.1. Orden bzw. Fasnetabzeichen, sofern keine Schäden am Häs entstehen.

3. Vergabekriterien

- 3.1. Zugehörigkeit zur aktiven Zunft.
- 3.2. Aktive Mitarbeit muss zugesichert werden.
- 3.3. Das Häs muss durch Eigenarbeit oder durch Beauftragung einer fachlich versierten Person nach den Vorgaben der Zunft genäht werden.

4. Tragevorschriften

- 4.01. Das Häs ist an der Fasnet in der Öffentlichkeit an den von der Gruppenführerin bestimmten Anlässen zu tragen.
- 4.02. Das Innijucken am Zunftball ist obligatorisch
- 4.03. Überbekleidung ist nicht erlaubt an Umzügen und offiziellen Anlässen.
- 4.04. Vor jedem Umzug findet eine Häsabnahme statt. Ist das Häs nicht in Ordnung, kann die Trägerin nicht mitlaufen.

5. Sonstiges

- 5.1. Verlorengegangene oder kaputte Teile sind von der Trägerin auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 5.2. Die Häsordnung ist Bestandteil des unterzeichneten Häsüberlassungsvertrages. Bei groben Verstößen gegen die Häsordnung kann die Zunft ihre Vertragsrechte geltend machen.

Der Zunftmeister